

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion

Berlin setzt sich ein gegen Korruption: Abgeordnetenbestechung wirksam bestrafen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat selbst eine Initiative einzubringen beziehungsweise sich einer entsprechenden Initiative anzuschließen, wonach den Vorgaben internationaler Antikorruptionsabkommen entsprechend der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) so ausgestaltet wird, dass auch Zuwendungen an Abgeordnete oder Dritte, die Handlungen in Ausübung des Mandats beeinflussen sollen, aber nicht unmittelbar Wahlen oder Abstimmungen sind, unter Strafe gestellt werden. Ebenso muss die Annahme solcher Zuwendungen bestraft werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2013 zu berichten.

Begründung:

Transparenz und Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungsprozesse sind elementare Voraussetzungen für Funktionieren und Akzeptanz der Demokratie. Jeglicher Anschein von Käuflichkeit politischer Entscheidungen ist schädlich für das Ansehen der Politik insgesamt.

Die Bekämpfung und die Vorbeugung von Korruption sind Ziele des bereits 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC). Dieses erfordert unter anderem, die Bestechung und die Bestechlichkeit von Abgeordneten unter Strafe zu

stellen. Auch das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption (Criminal Law Convention on Corruption, ETS 173) stellt entsprechende Anforderungen auf. Der geltende § 108e StGB wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Er begrenzt die Strafbarkeit auf den Kauf und Verkauf einer Stimme bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der betreffenden öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft. Andere Formen der aktiven und passiven Bestechung in Bezug auf die Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften sind nicht strafbar: So kann Gegenleistung bei § 108e lediglich das (rein technische) Abstimmungsverhalten bei einer Wahl oder Abstimmung sein. Vereinbarungen, die auf die sonstige Ausübung des Mandats abzielen, sind dagegen nicht erfasst. Damit besteht ein deutliches Wertungsgefälle im deutschen Recht: Während die Bestechung ausländischer Abgeordneter gemäß § 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG) auch dann strafbar ist, wenn dies nicht der unmittelbaren Beeinflussung von Wahlen oder Abstimmungen dient, ist dies bei der Bestechung inländischer Abgeordneter nicht der Fall.

Die vom Europarat gegründete „Staatengruppe gegen Korruption“ (Group of States against Corruption, GRECO) übte daher bereits in ihren Berichten 2009 und 2011 deutliche Kritik an Deutschland und forderte insbesondere konkrete Verbesserungen im Bereich der Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung. In ihrem vorläufigen Umsetzungsbericht zu Deutschland, der am 19. Oktober 2012 von der Vollversammlung angenommen wurde, kommt GRECO zu dem Schluss, „dass Deutschland bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Umsetzungsbericht der Dritten Evaluierungsrunde für nicht oder nur teilweise umgesetzt befunden wurden, keine konkreten Fortschritte gemacht hat.“ Die Staatengruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass die begrenzte Strafbarkeit der Bestechung von Abgeordneten eine „erhebliche Rechtslücke“ darstellt (Rz. 19 und 20 des vorläufigen Umsetzungsberichts von 2012). Es sei sehr bedauerlich, dass Deutschland, das eines der GRECO-Gründungsmitglieder sei und das Strafrechtsübereinkommen über Korruption 1999 gezeichnet habe, als eines der wenigen GRECO-Mitglieder verbleibe, die das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll dazu nicht ratifiziert habe (Rz. 73 des Umsetzungsberichts von 2011).

Im Fall des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, dem inzwischen 164 Staaten beigetreten sind, gehört die Bundesrepublik mit Syrien, Sudan, Saudi-Arabien, Neuseeland, Myanmar, Japan, Guinea, Tschechien, Bhutan und Barbados zu den elf Staaten, die die Konvention gezeichnet aber nicht ratifiziert haben.

Das Anliegen, die bei der Abgeordnetenbestechung bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen und damit bestehende Schief lagen zu beseitigen und internationalen Vorgaben zu entsprechen, unterstützen inzwischen auch die Justizministerinnen und Justizminister. Auf ihrer Herbstkonferenz im November 2012 waren sie sich darin einig, dass eine Neuregelung des § 108e StGB überfällig sei.

Berlin, den 10. Januar 2013

Pop Kapek Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Baum Lauer Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion